

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 99 (2016)

Heft: 3

Artikel: Kinderbräute - auch in Europa

Autor: Caspar, Reta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinderbräute – auch in Europa

Das bayerische Oberlandesgericht in Bamberg hat im Juni 2016 entschieden, dass das Jugendamt keine Vormundschaft für eine minderjährige Syrerin errichten darf, weil sie mit einem ebenfalls in Deutschland lebenden Cousin, einem 21-jährigen Syrer, verheiratet ist. Die in Syrien gemäss Scharia rechtmässig geschlossene Ehe wurde damit anerkannt. Das Urteil hat weiterum für Unmut gesorgt. Hat das Gericht damit die Kinderehe legalisiert? Nein, natürlich nicht, ein Gericht ändert keine Gesetze, sondern entscheidet immer lediglich im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände.

In unterschiedlichen Ländern gelten unterschiedliche Gesetze. Wenn nun zum Beispiel bei Problemen eines Paares ausländischer Herkunft die hiesigen Gesetze mit dem nationalen Familienrecht des Herkunftslandes in Konflikt geraten, springt in der Schweiz das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, 1987) als sogenanntes Kollisionsrecht ein.

Internationales Privatrecht

Das IPRG geht vom Grundsatz der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen aus und ist in religiösen Fragen neutral. Die Anwendung ausländischen Rechts darf allerdings nicht «zu einem Ergebnis führen, das mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar ist» (Art. 17 IPRG). Unvereinbar mit dem Ordre public, der öffentlichen Ordnung, ist gemäss Bundesgericht ein Ergebnis, wenn «das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden» (BGE 131 III 182). Im Falle der Eheschliessung statuiert Art. 45 IPRG: Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt.

In den europäischen Ländern wird die Ehemündigkeit auf Druck des Europarats (siehe Kasten) bei 18 Jahren angesetzt. Aber in vielen Ländern des Nahen Ostens beginnt die Ehemündigkeit früher. Was bedeutet das für die Anerkennung der Ehe, und wo liegt die vom Ordre public geforderte Limite?

Das Schweizer Zivilrecht (ZGB) setzt die Ehemündigkeit heute bei 18 Jahren an (Art. 94 ZGB). Bis 1995 war aber in Ausnahmefällen auch eine frühere Heirat möglich.

Bis 2012 erlaubte das IPRG ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz die Heirat gemäss ihrem Heimatrecht. Mit Inkrafttreten des «Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten» gilt seit 2013 das sogenannte Wohnsitzprinzip des IPRG nun auch im Eherecht (Art. 44 IPRG). Im Ausland geschlossene Ehen Minderjähriger werden seither nicht mehr automatisch anerkannt. Doch wird vor einer Ungültigerklärung eine Interessenabwägung vorgenommen, wie es auch der Eu-

Ehemündigkeit

Europaratsresolution 1468 (2005)

«Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich auf, [...] ihre nationalen Gesetze, falls erforderlich, dementsprechend anzupassen, damit [...] das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Verheiratung für Frauen und Männer auf 18 Jahre festgelegt wird oder auf 18 Jahre angehoben wird; [...] davon Abstand genommen wird, Zwangsheirat und Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden, anzuerkennen, ausser wenn die Anerkennung im besten Interesse der Opfer liegt hinsichtlich der Auswirkungen der Ehe, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung von Rechten, die sie auf anderem Wege nicht beanspruchen könnten.»

Ziffer 7 dieser Resolution präzisiert zudem: «Die Versammlung definiert Kinderehe als die Verbindung von zwei Personen, von denen zumindest eine unter 18 Jahren alt ist.»

roperat empfiehlt. Eine Anerkennung kann für die Betroffenen im Einzelfall wichtig sein, weil sie sonst Unterhaltsansprüche aus der Ehe verlieren. Auch im Falle einer Schwangerschaft kann einer minderjährigen Braut mitunter gedient sein, wenn die Ehe Bestand hat. In der Schweiz plädiert eine Mehrheit der Juristen dafür, dabei aber die Grenze analog zum Schutzalter bei 16 Jahren zu ziehen. Pikant hier: Im Vatikan endet das Schutzalter bei 12 Jahren und auch in der Türkei wird derzeit das erst kürzlich erlassene Schutzalter 15 wieder revidiert.

Sonderfall Iran

Eine explizite Ausnahme vom Wohnsitzprinzip gilt in der Schweiz für den Iran. Seit 1935 sorgt das Niederlassungsabkommen mit dem Kaiserreich Persien dafür, dass für iranische Staatsangehörige in der Schweiz das iranische Personen-, Familien- und Erbrecht gilt. Gekündigt wurde der Vertrag bis heute nicht, weil er umgekehrt auch Schweizerinnen und Schweizern im Iran garantiert, dass für sie das heimatliche Recht gilt. Im Iran liegt seit 2002 das Mindestheiratsalter für Mädchen bei 13, für Jungen bei 15 Jahren. In den letzten Jahren wurde jedoch erwogen, das Schutzalter für Mädchen wieder auf 9 Jahre zu senken (Wikipedia).

Europäische Normen und Werte

In Ländern wie Syrien ist es erlaubt, minderjährige Mädchen zu verheiraten, weil dort im zivilrechtlichen Bereich islamisches Recht, also die Scharia Anwendung findet. In der Schweiz und in Europa wäre das nicht erlaubt. Mit der hohen Anzahl an Flüchtlingen, die aus Syrien und anderen muslimischen Ländern nach Europa kommen, handelt es sich mittlerweile nicht mehr um seltene Einzelfälle. In einem Interview mit dem Deutschlandfunk (15.6.2016) äusserte sich Susanne Schröder vom Frankfurter Forschungsinstitut «Globaler Islam». Die Ethnologin forscht über den Wandel von Genderordnungen und über Extremismus in der islamischen Welt: «Wir können – obwohl das im Einzelfall vielleicht gute Gründe gibt, so etwas dann auch anzuerkennen, wir können grundsätzlich nicht Tür und Tor öffnen für die Anerkennung von Normen, die vielleicht in Syrien oder anderen Ländern gelten, aber bei uns auch einfach gegen die guten Sitten verstossen.» Es gehe ja weniger um Mädchen, die 15 Jahre alt sind, wo man vielleicht noch sagen könnte, das sei ein Grenzfall, sondern es gebe auch Mädchen, die 11, 12 oder 13 Jahre alt sind. Als Kulturwissenschaftlerin sage sie immer: «Wir müssen schauen, welche Werte und Normen bei uns Bestand haben, welche wir auch als grundlegend für unsere Gesellschaft ansehen. Und da ist der Schutz von Minderjährigen und auch der Schutz von Mädchen und Frauen eben ein ganz zentraler Wert.» Insofern begrüsste sie auch, dass etwa in den Niederlanden nach einer Gesetzesänderung Kinderehen grundsätzlich nicht mehr anerkannt werden.

Flüchtlings-Kinderehen und Mädchenhandel

Schröder weist zudem darauf hin, dass seit dem Syrienkonflikt die Verheiratung minderjähriger Mädchen zugenommen habe, da sie dadurch auf der Flucht einen gewissen Schutz durch den Ehemann – selbst wenn dieser selber minderjährig ist – hätten, nach dem Motto: Immer noch besser, als wenn sie sich dann alleine auf den Weg machen. Diese Beobachtung wird von Terres des Femmes bestätigt. Offizielle Zahlen gibt es nicht. Gemäss der deutschen Zeitschrift Stern (16.6.2016) ergeben jedoch Erhebungen der SOS Kinderdörfer, dass vor dem Ausbruch des Krieges und der Flüchtlingskrise 13 Prozent der syrischen Mädchen bei ihrer Hochzeit jünger als 18 Jahre waren. Heute seien es bereits mehr als 51 Prozent. Vor allem in Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, im Irak und in der Türkei habe sich die Zahl der Kinderehen stark erhöht. Aber auch der eigentliche Mädchenhandel blühe in den Camps: Reiche Männer aus den Nachbarländern würden in die Camps reisen und den Familien Geld für eine Hochzeit mit ihren Töchtern bieten. *Reta Caspar*